

# **GEMEINDE WENDEN**

## **9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“**

Planstand: 10.06.2024  
Satzungsbeschluss

### **Begründung**

**gem. § 9 Abs. 8 BauGB  
mit**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB**

**Inhaltsübersicht:**

1.	Ausgangssituation und Planungsziel .....	3
2.	Städtebauliche und Planungsrechtliche Situation .....	3
2.1	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich .....	3
2.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	4
3.	Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	6
4.	Artenschutz .....	8
5.	Immissionsschutz .....	9
6.	Eingriff in Natur und Landschaft.....	11
7.	Klimaschutz/Klimaanpassung .....	11
8.	Boden .....	11
8.1	Baugrunduntersuchung .....	11
8.2	Entwässerung .....	11
8.3	Altablagerungen – Altlasten.....	12
8.4	Bergbau .....	12
9.	Militärische Altlasten - Kampfmittel .....	12
10.	Flächenbilanz .....	13
11.	Verfahrenshinweise .....	13
12.	Anlagen .....	13
13.	Rechtsgrundlagen .....	13
	Umweltbericht gem. § 2a BauGB .....	14

## **1. Ausgangssituation und Planungsziel**

Die Gemeinde Wenden beabsichtigt, das kommunale Hallenbad von dem Grundschulstandort an den Gesamtschulstandort zu verlagern. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Hallenbades zu schaffen soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ geändert werden.

Folglich ist die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Flächennutzungsplan und die Festsetzung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Bebauungsplan Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ vorgesehen.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden die Flächen als „Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz“ festgesetzt.

### **In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.**

Das Planungsziel leitet sich aus der politischen Beschlusslage ab, das bestehende Hallenbad an der Grundschule Wenden nicht zu sanieren, sondern durch einen Neubau auf dem Gelände des Gesamtschulstandortes zu ersetzen.

Nach erfolgreicher Standortsuche soll diese Maßnahme durch das vorliegende Verfahren planungsrechtlich ermöglicht werden, sodass die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schulzentrum und Hallenbad“ erforderlich wird.

Derzeit wird die verfahrensgegenständliche Fläche bereits durch das Schulzentrum genutzt und fungiert entsprechend der Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan als Parkplatz. Gemäß der Planungsintention sollen die Flächen zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulzentrum und Hallenbad“ dienen. Folglich ist neben der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen, da die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gem. §§ 13, 13a oder 13b BauGB nicht erfüllt sind. Die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen zur Beschleunigung im Parallelverfahren durchgeführt werden.

## **2. Städtebauliche und Planungsrechtliche Situation**

### **2.1 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich**

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Norden des Zentralortes Wenden, in der Gemarkung Wenden, Flur 04, Flurstücke 1646 tlw., und umfassen ca. 3.978 m<sup>2</sup> und werden im Nordwesten durch das Schulzentrum, im Osten durch eine Wohnbebauung und im Süden durch den Sportplatz begrenzt.

Erschlossen wird das Plangebiet über den Peter-Dassis-Ring bzw. den Oberen Falkenweg. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

...

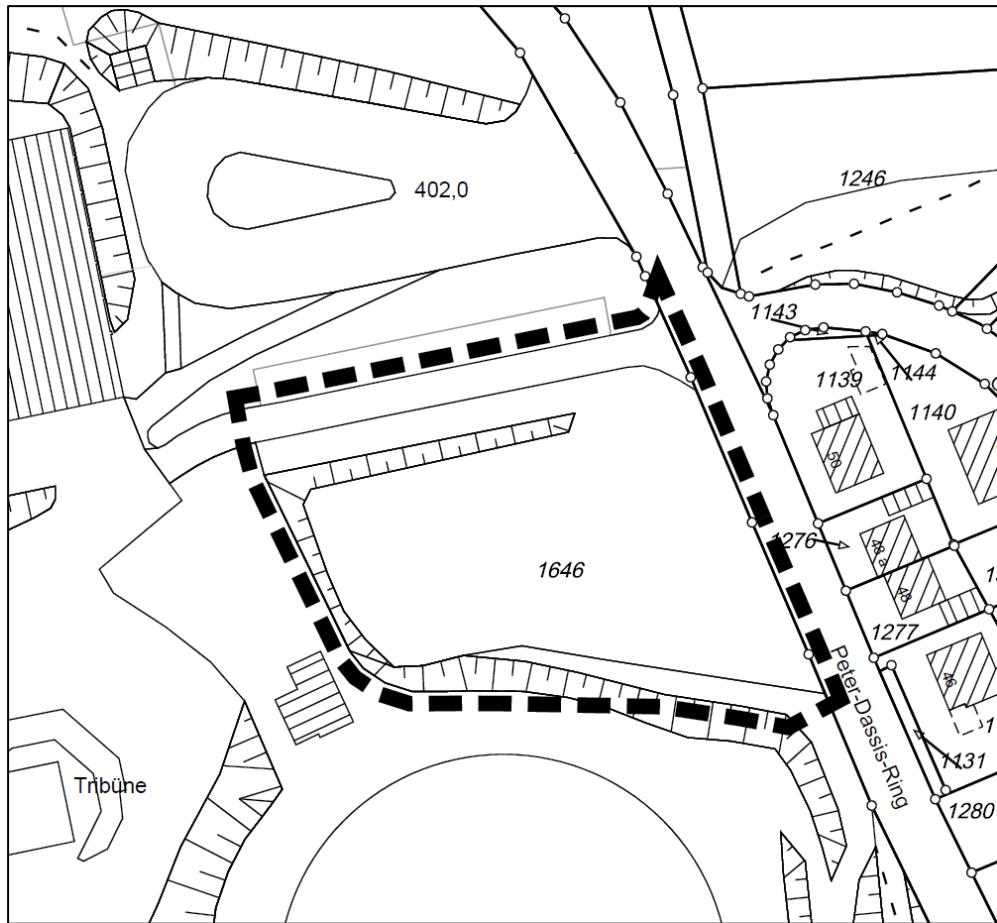


Abbildung 1: Lage und Geltungsbereich der 9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“.

Erschlossen wird das Plangebiet über den Peter-Dassis-Ring, welcher aufgrund seines Querschnittes und der aktuellen Verkehrsbelastung die entstehenden Verkehre problemlos aufnehmen kann.

## 2.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen trifft für das Plangebiet die Festsetzung „Allgemeiner Siedlungsbereich“, sodass die beabsichtigte Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Gemäß §34 Abs. 1 LpIG wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.04.2022 mitgeteilt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Gemäß §34 Abs. 5 LpIG wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.06.2023 mitgeteilt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Somit ist sichergestellt, dass das geplante Vorhaben an die übergeordneten Ziele der Landesplanung angepasst ist.

Im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden sollen die Flächen im Osten des Schulzentrums als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden in dem Bereich Grünflächen dargestellt (vgl. Abb. 3).

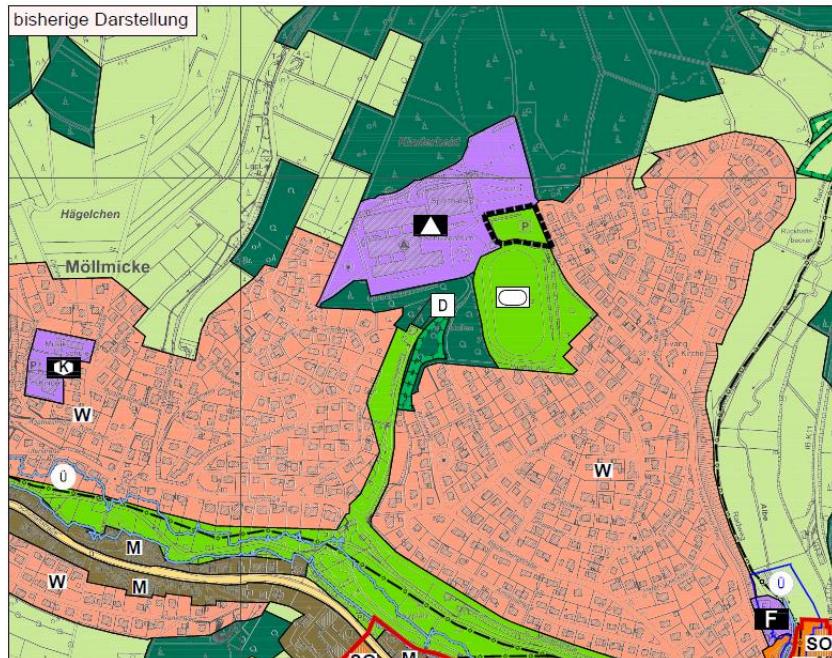


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2022.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8A Schulzentrum/Balzenberg aus dem Jahr 1974 trifft die Festsetzung Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplätze und Parkstreifen. Die tatsächliche Nutzung der Fläche entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

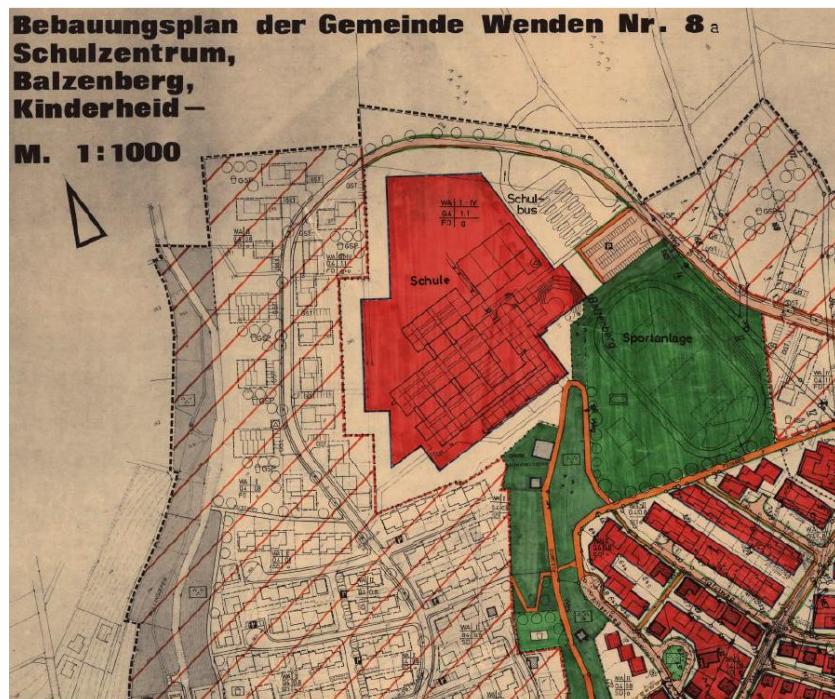


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1974.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplan Nr. 4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe. Somit bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine widersprüchlichen Darstellungen.

Das Plangebiet liegt im Naturpark „NTP-013 Sauerland-Rothaargebirge“, weist jedoch keine für den Naturpark typischen Strukturen auf, sodass in diesem Zusammenhang von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere (Landschafts-)Schutzgebiete, Fischschonbezirk, geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden (vgl. Abb. 4). Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG) durch die Planung betroffen.



Abbildung 4: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Quelle: UvO NRW.

### **3. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

#### **Räumlicher Geltungsbereich (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen ca. 3.978 m<sup>2</sup> großen Teilbereich des Flurstücks 1646 der Gemarkung Wenden, Flur 04.

#### **Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Die Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schulzentrum und Hallenbad ausgewiesen, da durch die Planung das Hallenbad in den Gesamtschulstandort integriert werden soll. Die zukünftigen Nutzer unterteilen sich in Schulen, Vereine und öffentliche Nutzer. Eine außerschulische Nutzung ist demnach zulässig, jedoch wird die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche bevorzugt, da sich das Hallenbad im Kontext des Schulstandortes versteht.

In der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schulzentrum und Hallenbad ist die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen und Nutzungen zulässig, die dem Schulzentrum und Hallenbad dienen oder diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere die Schwimmhalle mit Nebenräumen und Umkleiden, technische Anlagen zur Beheizung und Lüftung, energetischen Betreibung des Hallenbades sowie Anlieferungen, Lagerflächen und Stellplätze.

### Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 23 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Baugrenzen, Höhen baulicher Anlagen und der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Durch das geplante Vorhaben soll ein modernes Hallenbad entstehen, welches den Anforderungen an eine energieeffiziente Unterhaltung gerecht wird. Aufgrund der Topographie ist die Erschließung und Bebauung des Grundstücks anspruchsvoll, sodass ein großzügig gewähltes Baufenster gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO und eine GRZ von 0,8 eine große Flexibilität gewährleisten kann.

Die Festsetzung der zulässigen Gebäude-/ Firsthöhe gem. § 18 BauNVO (m. ü. NHN) erfolgt aufgrund der bewegten Topographie entsprechend der geplanten Positionierung des Baukörpers.

Bei der Festlegung der maximal zulässigen Oberkante der Gebäude (OK) wurde neben der Höhe des unbebauten Geländes auch die Höhe des geplanten Geländes betrachtet. Um eine schonende Integration des Baukörpers in das Landschaftsbild zu gewährleisten wird die max. zulässige Oberkante der baulichen Anlagen auf 9,5 m begrenzt. Als Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen wird 400,00 m ü. NN festgelegt. In Kombination mit maximal zwei Vollgeschossen soll die Integration in das Landschaftsbild sichergestellt werden.

### Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Norden des Plangebietes wird die bestehende Zufahrt zur Schule als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, da sie auch zur Erschließung des Hallenbades dienen soll.

Plangebietintern werden drei Bereich für Stellplätze festgesetzt, um die PKW der Besucher und Mitarbeiter abzustellen. Insgesamt werden 28 Stellplätze errichtet.

### Hinweise

Zur Erläuterung werden standardmäßig folgende Hinweise in die Planurkunde aufgenommen, um die Bauherren auf gewisse Vorkommnisse hinzuweisen:

#### Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon-Nr.: 02761 93750, Fax-Nr.: 02761 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

#### Schutz des Mutterbodens

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhal-

ten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

### Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Wenden zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

## 4. Artenschutz

Das Plangebiet wurde bereits einer verbindlichen Bauleitplanung zugeführt und wird als Parkplatz genutzt. Der Untergrund ist wassergebunden mit Schotter ausgebildet und durch die Täglichen Befahrungen durch PKW stark belastet. Zwischen den PKW Stellplätzen sind vereinzelte jüngere Bäume, die keine Höhlen oder Spalten ausgebildet haben, sodass die Fläche für die planungsrelevanten Arten für den Quadrant 1 des MTB 5013 des LANUV NRW aufgrund der Biotoptstruktur weder als essentiellen Nahrungs- noch als Bruthabitat genutzt werden.

### Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5013

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

Abbildung 5: Planungsrelevante Arten Q1 MTB 5013. Quelle: Lanuv NRW.

In einer Artenschutzrechtlichen Begutachtung aus Juni 2023 durch Josef Knoblauch konnten keine Planungsrelevanten Arten mit Brutstätten festgestellt werden. Quartiere Planungsrelevanter Arten wurden mit einer über 90 prozentigen Sicherheit ausgeschlossen, sodass durch das Vorhaben planungsrelevante Arten nicht beeinträchtigt werden.

Folgender **Hinweis** wird in die Planurkunde des Bebauungsplanes aufgenommen: Grundsätzlich soll die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten (also zwischen Oktober und Februar) erfolgen. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist.

## **5. Immissionsschutz**

Das Plangebiet ist durch die Straße „Peter-Dassis-Ring“ erschlossen. Durch die Planung werden Verkehre erzeugt, die sich auf die schützenswerte benachbarte Wohnbebauung auswirken. Im Rahmen einer verkehrlichen Stellungnahme, (IVV Aachen, März 2022) wurde eine Verkehrszählung des Bestands sowie eine Verkehrsprognose erstellt. Aktuell befahren den „Peter-Dassis-Ring“ ca. 1.300 Kfz/24 h im Bereich des Schulzentrums. Durch das geplante Vorhaben werden maximal 350 Kfz Fahrten inkl. Beschäftigungsverkehr verursacht. Aufgrund der Kategorisierung als „Sammelstraße“ wird gem. RASt 06 eine max. stündliche Verkehrsbelastung von 800 Kfz empfohlen. Dieser Wert wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht überschritten. Die Abb. 6 zeigt, dass im südlichen Bereich noch fast 300 Kfz mehr als prognostiziert durch den Peter-Dassis-Ring aufgenommen werden könnten.

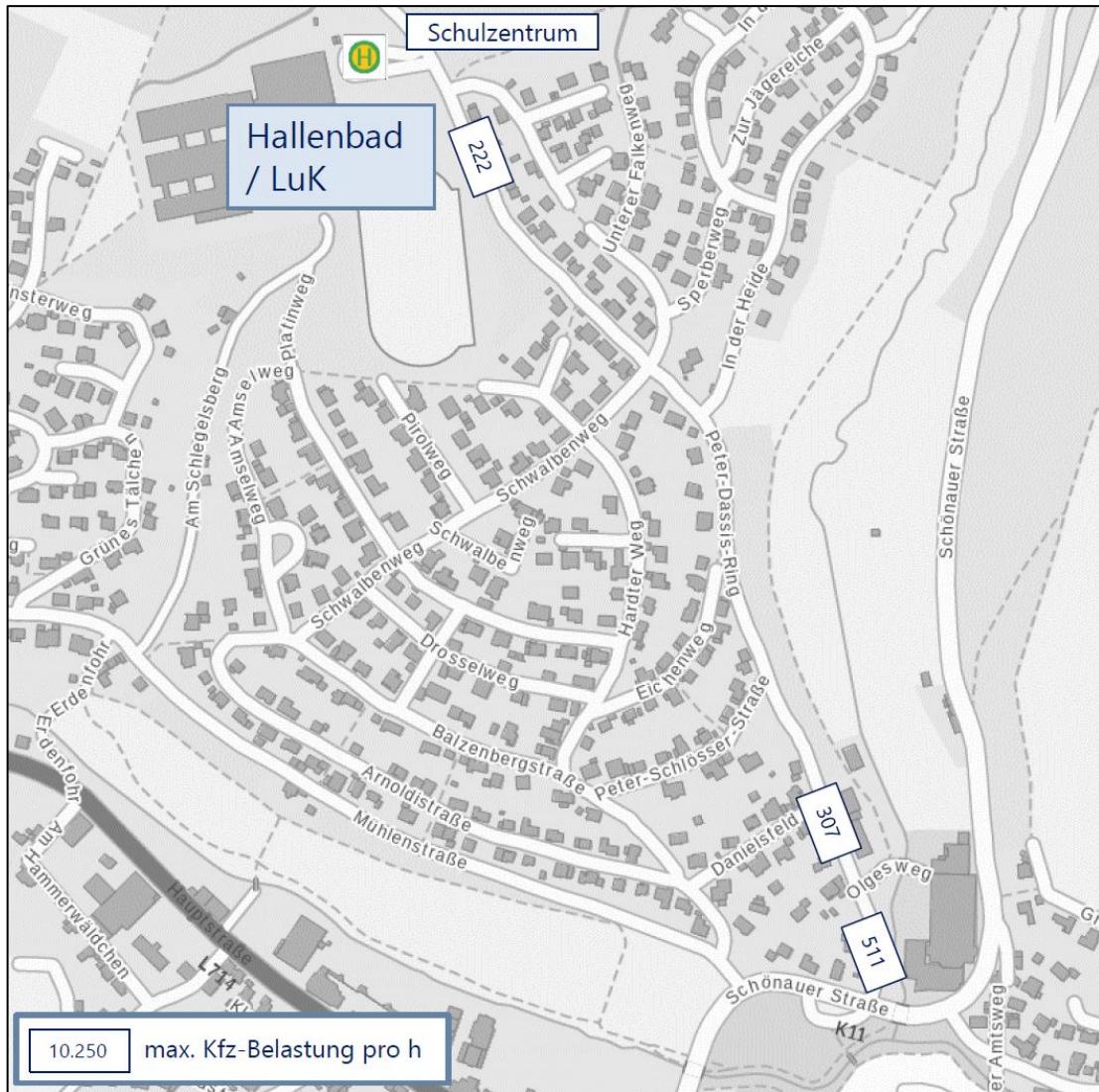


Abbildung 6: Prognose max. Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde. Quelle IVV Aachen, März 2022.

Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurde die Umsetzbarkeit des Vorhabens anhand des verursachten Lärms durch Verkehr und technische Anlagen untersucht. Hierbei wurde im Sinne einer worst-case Betrachtung die Besucherzahl des Hallenbades von 30.000 Besucher pro Jahr angesetzt sowie Öffnungszeiten an Werktagen von 08:00 bis 21:00 bzw. sonntags bis 20:00.

Die Schalltechnischen Untersuchungen haben gem. Gutachten aus April 2023 (Nor-mec Group) folgendes ergeben:

- „Die geltenden Immissionsrichtwerte werden sowohl zur Tageszeit als auch zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 19dB und in der morgendlichen Ruhezeit mindestens 10 dB.“
- „Aufgrund der Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit bzw. in den Ruhezeiten von mindestens 10 dB ist eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelaustung aufgrund der Gesetzmäßigkeiten der energetischen Pegeladdition nicht zu prognostizieren. Daher ist die Errichtung des Hallenbades auch im Kontext der bestehenden Sportanlage als schalltechnisch unkritisch zu betrachten.“
- „Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien der [18. BlmSchV] werden somit ebenfalls eingehalten.“

- Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist.
- Mit der Einhaltung bzw. deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte kann diese damit auch für alles weiteren Beurteilungszeiträume und deren Nutzungen in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 8A sichergestellt werden.
- Somit sind keine schalltechnischen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich.“

## **6. Eingriff in Natur und Landschaft**

Da das Plangebiet bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan beplant wurde und derzeit gemäß dem Bebauungsplan als Parkplatz genutzt wird, liegt eine vollständige Versiegelung und somit starke Vorbelastung der Fläche vor. Durch die Festsetzung im dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine weitere Bilanzierung und Kompensation nicht erforderlich.

Ausgeglichen wird jedoch die neue Stellplatzanlage nördlich der Buswendeschleife, da diese in einem kausalen Zusammenhang mit der Errichtung des Hallenbades und dem damit verursachten Entfall der Stellplätze zusammenhängt.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Nach Umsetzung der Planung besteht ein Defizit von 76.080 Punkten, die durch bereits umgesetzte Maßnahmen des gemeindlichen Ökokontos auf den Flächen der Gemarkung Schönau, Flur 17 Flurstück 5 kompensiert werden.

## **7. Klimaschutz/Klimaanpassung**

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebiets nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Planung wird es jedoch u. a. durch die zusätzliche Flächenversiegelung und hinzukommende „Verkehrsemisionen“ zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen.

Konkrete Festsetzungen zur Verringerung der kleinklimatischen Veränderungen und zur Klimaanpassung, die über die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hinausgehen, werden nicht getroffen.

## **8. Boden**

### **8.1 Baugrunduntersuchung**

Die Flächen werden durch das Sachverständigenbüro Sänger im Jahr 2021 untersucht. Bei den Bohrungen wurden keine Grundwasser angetroffen. Der Grundwasserspiegel wird erst unterhalb der erreichten Bohrtiefen erreicht.

Ferner liegt das Plangebiet außerhalb von Erdbebenzonen.

### **8.2 Entwässerung**

Die Schmutzwasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt über das bestehende Kanalsystem im Peter-Dassis-Ring. Die anfallenden Niederschlagswassermengen werden gesammelt und dem Regenwasserkanal zugeführt.

### 8.3 Altablagerungen – Altlasten

Das Plangebiet wird im Informationssystem Boden als Altablagerung geführt. Weil früher die Vorgaben bei Auffüllungen nicht so strikt waren, wurde regelmäßig nicht geeignetes Material verbaut. Insbesondere größere bebaute Flächen (z.B. Industrie oder hier vorliegend Schulzentrum) werden daher prophylaktisch im Altlastenkataster aufgeführt. Konkrete Hinweise auf Ablagerungen von verunreinigten Böden liegen nicht vor. Da gemäß der Gründungsempfehlung die Auffüllungen bis zum Fels entfernt werden müssen, würden folglich auch Altablagerungen entfernt werden. Es wird folgender **Hinweis** in die Planurkunde aufgenommen:

Sofern bei der Ausführung des beantragten Bauvorhabens überschüssiges Material anfällt und außerhalb des Bauortes einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden soll, ist dieses Material vorab durch einen Sachverständigen gemäß § 17 Landesbodenschutzgesetz repräsentativ zu beproben. Die Proben sind anschließend durch eine Untersuchungsstelle gemäß § 17 Landesbodenschutzgesetz im Feststoff untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat den Untersuchungsumfang mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Für eventuell notwendige Eluatuntersuchungen sind Rückstellproben aufzubewahren. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die Verwertung bzw. Entsorgung des überschüssigen Materials ist mit der unteren Bodenschutzbehörde / unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.

### 8.4 Bergbau

Durch die Stellungnahme der Bez. Reg. Arnsberg – Bergbau wurde auf das mögliche Vorkommen von Pingenschächten und Stollen hingewiesen. Um altbergbauliche Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit auf das geplante Vorhaben auszuschließen wurden umfangreiche Erkundungsbohrungen von einem zertifizierten Sachverständigen für Altbergbau beauftragt. Insgesamt wurden 36 Borhungen bis zu 25 m Tief durchgeführt. In dem Gutachten vom Geotechnik-Institut Dr. Höfer aus Oktober 2023 wurde attestiert, dass „die geplante Bebauung im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau ohne weitere Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen ausgeführt werden kann.“

Folgender **Hinweis** wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt:

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Grubenbilder bzw. die im Planbereich dokumentierten Pingenschächte mit hohen Lageungenaugkeiten behaftet sind. Daher sollte bei den anstehenden Erdarbeiten das Vorhandensein von kleinflächigen Schürfen/Mutungsaufschlüssen im Einwirkungsbereich der Fundamente berücksichtigt werden. Bei Antreffen derartiger Störstellen im Baugrund wird empfohlen, einen entsprechenden Sachverständigen hinzuzuziehen.

### 9. **Militärische Altlasten - Kampfmittel**

Gemäß Luftbildauswertung der Bezirksregierung Arnsberg wurde bestätigt, dass keine erkennbaren Belastungen vorliegen. Dennoch ist folgender Hinweis zu beachten:

#### **Hinweis:**

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

## **10. Flächenbilanz**

Die Flächenbilanz für das gesamte Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Flächennutzung	Größe (m <sup>2</sup> )	Anteil (%)
Fläche für den Gemeinbedarf	3.569	100
Verkehrsfläche	409	0
Gesamt	<b>3.978</b>	<b>100,00</b>

## **11. Verfahrenshinweise**

Der Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ wurde vom Rat der Gemeinde Wenden am 02.02.2022 gefasst.

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung wurden interessierte Bürger:innen über die Planungen der Gemeinde Wenden informiert. Die Informationsveranstaltung wurde am 13.06.2023 in der Aula der Gemeinde Wenden öffentlich durchgeführt. Die Verwaltung der Gemeinde Wenden sowie die Schall- und Verkehrsgutachter standen für Erläuterungen und Fragen zu der Planung zur Verfügung.

## **12. Anlagen**

- Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung,
- Geotechnischer Befund Sachverständigen Büro Sänger, Oktober 2021
- Verkehrsuntersuchung IVV März 2022
- Schalltechnische Untersuchung Normec April 2023
- Altbergbaugutachten.

## **13. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)
- Landesplanungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)
- Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 105. März 2024 (GV. NRW. S. 136)
- Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

## **Umweltbericht gem. § 2a BauGB**

Umweltbericht zur 9. Änderung des Bebauungsplan 8A „Schulzentrum und Hallenbad“ der  
Gemeinde Wenden  
Planstand: Satzungsbeschluss



Plangebiet (Quelle: Gemeinde Wenden)

## Inhalt

1. Einleitung
  - 1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans
    - 1.1.1. Konzeption und Erschließung
    - 1.1.2. Festsetzungen und Flächenbedarf
  - 1.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen
    - 1.2.1. Fachgesetze
    - 1.2.2. Regionalplan
    - 1.2.3. Flächennutzungsplan
    - 1.2.4. Landschaftsplan
    - 1.2.5. Schutzgebiete
    - 1.2.6. Bebauungsplan
2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Darstellung der Entwicklungsprognose
  - 2.1. Schutzgut Tiere
  - 2.2. Schutzgut Pflanzen
  - 2.3. Schutzgut Fläche
  - 2.4. Schutzgut Boden
  - 2.5. Schutzgut Wasser
  - 2.6. Schutzgut Luft und Klima
  - 2.7. Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern
  - 2.8. Schutzgut Landschaftsbild
  - 2.9. Schutzgut Biologische Vielfalt
  - 2.10. Schutzgebiete
  - 2.11. Schutzgut Mensch
  - 2.12. Schutzgut Kultur- und Sachgüter
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
  - 3.1. Bau und Vorhandenseins des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten
  - 3.2. Nutzung natürlicher Ressourcen
  - 3.3. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen
  - 3.4. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
  - 3.5. Risiken für die Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
  - 3.6. Kumulierung von Auswirkungen
  - 3.7. Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
  - 3.8. Eingesetzte Stoffe und Techniken
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung sowie zum Ausgleich
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
6. Erheblich nachteilige Auswirkungen
7. Zusätzliche Angaben
  - 7.1. Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung
  - 7.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen
  - 7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung
  - 7.4. Referenzliste der Quellen

...

## 1. Einleitung

Gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch ist die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens vorgeschrieben. Innerhalb der Umweltprüfung werden die vorraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus Anlage 1 BauGB.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsebene sind erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu prüfen und abzuschätzen.

### 1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Norden des Zentralortes Wenden, in der Gemarkung Wenden, Flur 04, Flurstücke 1646 tlw., und umfassen ca. 3.978 m<sup>2</sup> und werden im Nordwesten durch das Schulzentrum, im Osten durch eine Wohnbebauung und im Süden durch den Sportplatz begrenzt.

#### 1.1.1. Konzeption und Erschließung

Die Konzeption des Vorentwurfes sieht vor, die bestehende Grünfläche zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schulzentrum und Hallenbad darzustellen. Die bestehende Erschließung über den Peter-Dassis-Ring kann in der Folge auch für die Erschließung dieser Fläche genutzt werden. Plangebietsintern werden Bereich für Stellplätze in ausreichender Zahl festgesetzt, um den ruhenden Verkehr zu bewältigen, welcher durch das Vorhaben produziert wird.

#### 1.1.2. Festsetzungen und Flächenbedarf

Durch das geplante Vorhaben zur Verlagerung und Neubau des bestehenden Hallenbades der Gemeinde Wenden ergibt sich das Planerfordernis, die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes von Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz zu der Festsetzung von einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schulzentrum und Hallenbad anzupassen. Die Bebauungsplanänderung umfasst einen ca. 3.978 m<sup>2</sup> großen Bereich, welcher für den Betrieb des geplanten Vorhabens benötigt wird.

### 1.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

#### 1.2.1. Fachgesetze

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzwerte finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Schutzgüter	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	Menschen, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt,	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ge-

	<p>Boden, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter</p>	<p>währleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</li> <li>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</li> <li>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</li> <li>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</li> <li>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions- schutzrechts,</li> <li>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechts- akten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</li> <li>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.</li> </ul> <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt,	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

	Landschaftsbild	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> <p>auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild	In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.
Bundesbodenutzungsgesetz (BBodSchG)	Boden, Wasser	Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Wasser	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,</li> <li>2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</li> <li>3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</li> <li>4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,</li> <li>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</li> <li>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</li> <li>7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</li> </ol> <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebauten natürlichen Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>
Bundesimmission	Menschen, Tiere,	Durch das BlmSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sach-

onsschutzgesetz (BImSchG)	Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter	<p>güter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ol> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Denkmal-schutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Kultur- und Sachgüter	<p>Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW).</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,</li> <li>b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder</li> <li>c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.</li> </ol>
TA Luft	Menschen, Klima / Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
TA Lärm	Menschen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

### 1.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen trifft für das Plangebiet die Festsetzung „Allgemeiner Siedlungsbereich“, sodass die beabsichtigte Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Gemäß §34 Abs. 1 LpIG wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.04.2022 mitgeteilt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

### 1.2.3. Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden sollen die Flächen im Osten des Schulzentrums als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden in dem Bereich Grünflächen dargestellt (vgl. Abb.). Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 5 LpIG NRW wird sichergestellt, dass das geplante Vorhaben an die übergeordneten Ziele der Landesplanung angepasst ist.

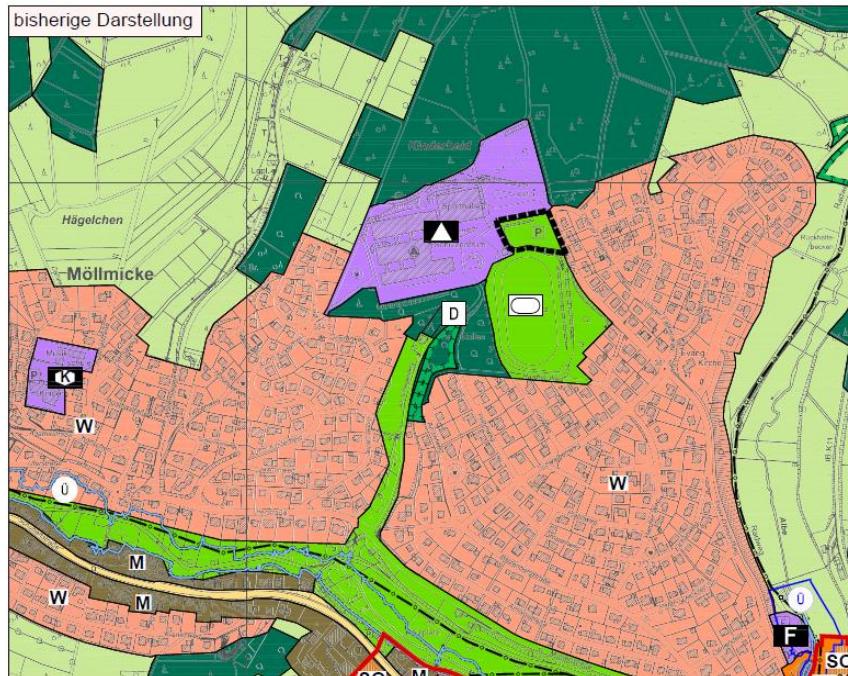


Abbildung: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2022.

### 1.2.4. Landschaftsplan

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplan Nr. 4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe. Somit bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine widersprüchlichen Darstellungen.

### 1.2.5. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark „NTP-013 Sauerland-Rothaargebirge“, weist jedoch keine für den Naturpark typischen Strukturen auf, sodass in diesem Zusammenhang von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere (Landschafts-)Schutzgebiete, Fischschonbezirk, geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden (vgl. Abb.). Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG) durch die Planung betroffen.



Abbildung: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Quelle: UvO NRW.

### 1.2.6. Bebauungsplan

Derzeit befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8A Schulzentrum/Balzenberg sind durch die Nutzung als Parkplatz bereits erheblich vorbelastet.

## 2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Darstellung der Entwicklungsprognose

Gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario), sowie die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung (Entwicklungsprognose) bzw. Nichtdurchführung der Planung hinsichtlich der folgenden Schutzgüter erforderlich.

### 2.1. Schutzgut Tiere

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere als zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und zu schützen.

Insbesondere sind die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG zu prüfen und zwingend zu verhindern.

In Bezug auf den Artenschutz wurde daher auf die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW, Messtischblatt 5013, Quadrant 1 zurückgegriffen. Dem zu folge ist mit dem Vorkommen der aufgelisteten planungsrelevanten Arten zu rechnen:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5013

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Asio otus</i>	Waldröhreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

Abbildung: MTB 5013, Q1, Quelle: LANUV NRW, Abruf: 04.04.2023.

Hinsichtlich der aufgelisteten planungsrelevanten Arten ist ein mögliches Konfliktpotential für Fledermäuse und Vögel zu beschreiben.

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand und ist ein typischer Felsüberwinterer. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Die Zwergfledermäuse hingegen sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder.

Aufgrund der Biotopstruktur des Plangebietes und der Nutzung als Stellplatz sind keine Sommer oder Winterquartiere zu vermuten.

Auch für die planungsrelevanten Arten „Vögel“ ist das Plangebiet aufgrund der Biotopstruktur weder als essentielles Nahrungshabitat noch als Fortpflanzungsraum einzustufen. Durch vereinzelte bzw. fehlende Gehölzstrukturen und ständige Fahrzeugbewegungen kann prognostiziert werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 zu erwarten sind.

Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juni) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine bodenbrütenden Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

## **2.2. Schutzgut Pflanzen**

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Durch die derzeitige Nutzung als Parkplatz bietet die Fläche dem Schutzgut Pflanzen bereits heute kaum Entwicklungsmöglichkeiten. Der überwiegende Teil der Fläche ist durch Schotter und stetige Befahrung stark Versiegelt, in den Randbereichen und zwischen den Stellplatzreihen konnten sich einige Gehölzstrukturen durchsetzen.

Durch die Umsetzung der Planung kann prognostiziert werden, dass die bestehenden kargen Strukturen entfallen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Freiflächen durch einen Landschaftsarchitekten beplant. Da diese Planungen voraussichtlich erst nach dem Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden können, werden zum derzeitigen Planungsstand keine Pflanzfestsetzungen getroffen.

## **2.3. Schutzgut Fläche**

Als Flächenverbrauch wird die Inanspruchnahme von Flächen durch den Menschen bezeichnet. Dabei werden natürliche Flächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, werden zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt. Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und geht zumeist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Durch die derzeitige Nutzung ist die Fläche bereits überwiegend versiegelt und bereits inanspruchgenommen. Daher bietet sich dieser Standort für das Vorhaben besonders an, um eine Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen zu verhindern. Es kann prognostiziert werden, dass durch die Umsetzung der Planung die Fläche weiterhin versiegelt bleibt. Bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 werden maximal ca. 2.855 m<sup>2</sup> der Gemeinbedarfsfläche versiegelt.

## **2.4. Schutzgut Boden**

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Zur kleinräumigen Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen.



Abbildung: Bodenkarte NRW Quelle: Geologischer Dienst.

Innerhalb des Plangebietes kommen überwiegend Braunerden der Bodeneinheit L4813\_B32g vor. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes sind sowohl die ursprünglichen Böden sowie die Bodenwertzahlen nicht aussagekräftig, da die Bodenfunktionen aufgrund der starken Versiegelung und Nutzung als Parkplatz stark eingeschränkt werden.

Die Darstellung der Fläche als Altlastenverdachtsfläche lässt bereits vermuten, dass die natürlichen Bodenfunktionen stark eingeschränkt sind. Konkrete Hinweise zu verunreinigten Ablagerungen liegen nicht vor, jedoch würden diese bei der Herrichtung des Baugrundes beprobt und fachgerecht entsorgt.

Auch die gem. § 202 BauGB zu schützenden Mutterböden sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass durch die Durchführung der Planung keine weiteren Einschränkungen des Schutzguts Boden zu erwarten sind.

## 2.5. Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzonen. Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden weitere Aussagen durch eine geologische

Begutachtung eingeholt.

Das Niederschlagswasser wird aktuell nur sehr partiell auf der Fläche versickern können. Durch die Versiegelung wird im Falle von Starkregenereignissen der größte Anteil oberflächlich abfließen. Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen in die bestehende Kanalisation im Peter-Dassis-Ring einzuleiten. Durch die Durchführung der Planung sind keine weiteren Einschränkungen des Schutzguts Wasser zu erwarten sind.

## **2.6. Schutzgut Luft und Klima**

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Das Klima in der Gemeinde Wenden wird als kühler und atlantisch-montan bezeichnet. Aufgrund der kleinen Größe und der Vorbelastung der Fläche können keine signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima prognostiziert werden. Besondere Festsetzungen sind daher nicht erforderlich.

## **2.7. Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern**

Zwischen den bereits aufgeführten Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet, die über die bereits getroffenen Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Boden. Baubedingt kommt es z.B. durch den Bodenaushub und Verdichtung geringfügig und vorübergehend zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Boden und Vegetation. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind jedoch nicht erkennbar.

## **2.8. Schutzgut Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Durch die topographische Lage befindet sich das Plangebiet im Norden des Zentralortes Wenden und liegt deutlich erhöht über der Ortslage. Derzeit tritt das Plangebiet im Landschaftsbild als Stellplatz auf. Bei der Durchführung der Planung wird jedoch weit ersichtlich und deutlich prägend ein Baukörper an einer topographisch erhöhten Stelle errichtet werden. Daher werden Vollgeschosse und Gebäudeoberkante planerisch begrenzt. Bei maximal zwei Vollgeschossen und einer Gebäudehöhe von maximal 9,5 m soll eine schonende Integration in das Landschaftsbild sichergestellt werden.

## **2.9. Schutzgut Biologische Vielfalt**

Der Begriff Biologische Vielfalt kann als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet werden und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar. Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (bspw. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten.

Derzeit ist im Plangebiet aufgrund der Nutzung und der damit verbundenen kaum ausgebildeten Biotopstruktur keine Biologische Vielfalt vorhanden. Überwiegende Schotterflächen sind von einzelnen Gehölzen in den Randbereichen begleitet. Somit kann prognostiziert werden, dass die Durchführung der Planung das bereits anthropogen geformte Plangebiet nicht über das heutige Maß hinaus beansprucht.

## **2.10. Schutzgebiete**

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme. Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,8 km südlich gelegene FFH-Gebiet DE-5013-301 „Eulenbruchs Wald“ dar.

Die Durchführung der Planung lässt aufgrund der Nutzung und Entfernung keine Rückschlüsse auf eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete prognostizieren.

## **2.11. Schutzgut Mensch**

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet stellt aktuell ein Stellplatz für das Schulzentrum und den Sportplatz dar. Für die Anwohner des Oberen Falkenweges und des Peter-Dassis-Rings gehen von der Nutzung bereits heute Immissionen aus. Als Erholungsraum fungiert die Fläche folglich nicht.

Bei Durchführung der Planung wird ein für das Schutzgut Mensch eine sportliche Nutzungsmöglichkeit geschaffen. Somit hat die Planung eine Bedeutung für die Freizeitgestaltung und Naherholung. Für die Anwohner entsteht jedoch weiterhin Verkehrslärm und ggf. Immissionen von technischen Anlagen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Gutachten überprüft wurden. Bei der Begutachtung des Verkehrsaufkommens wurde belegt, dass der Peter-Dassis-Ring aufgrund seines Querschnittes und aktuellen Verkehrsaufkommens auch das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen problemlos aufnehmen kann. Diese Daten sind wiederum Gegenstand der Lärmgutachtens gewesen, welches belegt, dass die Richtwerte der TA Lärm um mindestens 10 db unterschritten werden.

## **2.12. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

Im Plangebiet sind keine Denkmäler oder sonstige Sachgüter bekannt. Somit kann bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigung der Schutzgüter prognostiziert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Umweltzustand hinsichtlich der aufgeführten Schutzgüter keine erkennbare Verbesserung bzw. Änderung erfahren.

## **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des

...

Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Das Planvorhaben bezieht sich auf einen stark vorbelasteten Bereich der fast komplett Versiegelt ist. Daher wird sich der Umweltzustand bei Durchführung der Planung, wenn überhaupt nur marginal verschlechtern.

### **3.1. Bau und Vorhandenseins des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten**

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die Baufeldräumung und Bauphase erzeugt voraussichtlich keine erheblichen Eingriffe in die o.g. Schutzgüter. Während der Bauphase kann es insbesondere durch Maschinen und erhöhten Lärmelästigung der Anwohner kommen, daher sind die Nacht- und Ruhezeiten zu berücksichtigen.

### **3.2. Nutzung natürlicher Ressourcen**

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann durch konkrete Festsetzungen gesteuert werden. Geplant und bereits politisch Beschlossen ist eine regenerative Heizungsanlage durch Wärmepumpentechnik in Kombination mit einer großflächigen Photovoltaik Anlage auf dem Dach. Da es im gemeindlichen Interesse, ein möglichst energieeffizientes und somit kostengünstiges Hallenbad zu betreiben wird von konkreten Festsetzungen abgesehen.

### **3.3. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen**

Es liegen keine Erkenntnisse zur Art und Menge an Emissionen vor, die über das bereits beschriebene Maß hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter durch von der Planung ausgelöste Immissionen ist nicht zu erwarten. Es liegen keine Erkenntnisse über die Verwendung und Erzeugung von Schadstoffen vor, die nicht durch eine fachgerechte Verwendung und Lagerung während der Bau- und Betriebsphase verhindert werden können.

### **3.4. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Die rechtsordnende Grundlage bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012. Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Eine ordnungsgemäße Bauausführung wird vorausgesetzt. Dennoch sind bei Durchführung der Baumaßnahmen die ausführenden Firmen durch die örtliche Bauüberwachung zusätzlich auf die fachgerechte Entsorgung belasteter Abfälle und die notwendige Sauberkeit der Baustellen hinzuweisen.

### **3.5. Risiken für die Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können allgemein während dem Bau und dem Betrieb von Vorhaben anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind demgegenüber keine Risiken für die menschliche Ge-

sundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären.

### **3.6. Kumulierung von Auswirkungen**

Negative kumulierende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens mit weiteren benachbarten Vorhaben sind nicht erkennbar.

### **3.7. Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Da das Vorhaben auf einer bereits stark beanspruchten und versiegelten Fläche geplant ist, sind keine Auswirkungen auf das Klima oder Anfälligekeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels erkennbar. Es ist jedoch geplant, das Hallenbad nachhaltig zu betreiben, d.h. durch eine Kombination von Erdwärme und einer Photovoltaikanlage, um weitere Auswirkungen bzw. Anfälligekeiten zu vermeiden.

### **3.8. Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Eingesetzte Techniken und Stoffe, die allesamt den Stand der Technik gewährleisten sowie über die einschlägigen Prüfnachweise verfügen müssen, werden im Rahmen der Bauausführung verbindlich festgelegt.

## **4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung sowie zum Ausgleich**

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist bereits durch Festsetzung in einem bestehenden Bebauungsplan als Parkplatz in Anspruch genommen worden. Daher bietet sich diese Fläche besonders für die Umsetzung des Vorhabens an, um eine Inanspruchnahme unverbelasteter Flächen zu verhindern. Weiterhin ist die Erschließung der Fläche bereits vorhanden. Um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten wird eine GRZ von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt.

Durch die Errichtung von Ersatzstellplätzen wird jedoch eine Fläche versiegelt, die bis dato baulich nicht in Anspruch genommen wurde. Die folgende Tabelle zeigt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Bestand				Planung			
Nutzung	Punkte	Fläche	Wert		Punkte	Fläche	Wert
Fettwiese, artenarm EA3	40	2400	96000	Festgesetzte Verkehrsfläche versiegelt, HY1	0	1994	0
Festgesetzte Verkehrsfläche versiegelt, HY1	0	144	0	Grünfläche geringer Ausdehnung, HM3	30	550	16500
				Verkehrsfläche Fahrgassen, Ökopflaster	5	684	3420
Summe Bestand			96000	Summe Planung			19920
				Ausgleichdefizit			-76080

Der ermittelte ausgleichsbedarf wird durch die im Ökokonto der Gemeinde Wenden hinterlegte Maßnahmen vollständig kompensiert.

## **5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Als Planungsalternative ist der bestehende Hallenbadstandort an der Grundschule Wenden zu nennen. Nach intensiven politischen Beratungen und Gutachten zu einer möglichen Sanierung des bestehenden Hallenbades wurde festgestellt und beschlossen, dass eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist und das Hallenbad durch einen Neubau an der Gesamtschule

...

ersetzt werden soll.

## **6. Erheblich nachteilige Auswirkungen**

Erheblich nachteilige Auswirkungen die von der Planung ausgehen sind nicht ersichtlich. Der Betrieb eines Hallenbades zu öffentlichen und schulischen Zwecken begründet keine potentiellen Katastrophen oder schweren Unfälle.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1. Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

### **7.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist, neben der Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt. Auch hierdurch kann die sachgemäße, planungsrechtliche Bewältigung möglicher Umweltbelange überwacht werden.

Ferner soll eine erste Überprüfung der Auswirkung des Vorhabens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans vorgenommen werden. Die Gemeinde und die Untere Naturschutzbehörde prüft hierbei ob umweltrelevante, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende und erhebliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Bebauungsplans entstanden sind. Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von den Beteiligten bewertet. Soweit erforderlich und möglich wird ggf. nachteiligen Entwicklungen gegengesteuert. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert. Spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgt die zweite Überprüfung. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert. Mit den vorstehenden Abläufen wird insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen garantiert.

### **7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Wenden beabsichtigt ein Hallenbad zu schulischen, öffentlichen und vereinszwecken an dem Gesamtschulstandort zu errichten. Hierfür werden die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die damit verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Menschen werden im Rahmen des Umweltberichts zusammengestellt und bewertet. Je nach Erfordernis werden Maßnahmen zur Minderung oder Ausgleich von Eingriffen beschrieben.

Aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes wird eine maßgebliche Beeinträchtigung durch die Baufeldfreimachung während der Bauphase nicht zu erwarten

sein. Ferner begründet der Betrieb des geplanten Vorhabens keine Nutzungen, beispielsweise gewerblicher oder industrieller Art, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, sind keine besonderen Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge des Plangebiets ersichtlich, die über die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter hinausgehen.

Aufgrund der nach Norden hin ansteigenden Topografie ist das Plangebiet vorwiegend aus Richtung der südlich gelegenen Siedlungsstrukturen sichtbar und es verfügt über eine lokale Bedeutung für das Landschaftsbild. Somit ist vorliegend von einer allenfalls durchschnittlichen Empfindlichkeit und nicht erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Insgesamt sind die Vorliegenden Umweltauswirkungen insbesondere durch die aktuelle Nutzung als nicht erheblich zu bewerten.

#### 7.4. Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 5)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)

Diese Begründung nebst Umweltbericht zur 9. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2024 gebilligt.

Wenden, 20.09.2024

gez. Clemens  
(Bürgermeister)

gez. Dröge  
(Schriftführer)

...